

Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt



Markt Kleinwallstadt



Gemeinde Hausen

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

ab 01.05.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

(im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss vom 14.05.2020 folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und – soweit eingerichtet – des vorberatenden Bürgermeisterausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **25,00 Euro** je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

(4) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **derzeit 160,00 Euro**.

(2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **derzeit 128,00 Euro**. Mit dieser Entschädigung sind 15 Vertretungstage als Stellvertreter des Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden abgegolten. Der zweite Stellvertreter erhält für die Vertretung keine gesonderte Vergütung.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Abs. 2 Satz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3

Entschädigung der Landesbeamten *entfällt*

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.05.2014 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

Kleinwallstadt, den 14.05.2020

Thomas Köhler
Gemeinschaftsvorsitzender